

Selten ausgeführte Tätigkeiten: Verantwortung und Rechtssicherheit

Senatsrat Dr. Leopold-Michael Marzi
ÖGSV Fachtagung Hafnersee
13.06.2019

Leistungsaustausch auf vertraglicher Grundlage

- Zivilrecht (ABGB und Nebengesetze)
- Vertragsinhalt
- „Sachverständigenhaftung“
- Haftungsmaßstäbe

Inkrafttreten des ABGB mit 1. Juni 1812

- Schadenersatz im Wesentlichen noch heute gültig
- Ersatz, nicht Strafe
- Ausschluss der Bereicherung

Das Prüfschema des Schadenersatzrechts

- Schaden
- Kausalität
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden

Schaden:

Jeder Nachteil an der Person, am Vermögen oder an Rechten

Kausalität:

Hängt eine Handlung oder Unterlassung mit dem Eintritt eines Schadens denklogisch zusammen?

Rechtswidrigkeit

- Objektive Übertretung eines Gesetzes
- Ausnahme: Notstand
- Ausnahme: Notwehr

Verschulden

Persönlich vorwerfbare rechtswidrige Handlungen (vorwerfbare Nichtbeachtung eines möglich gewesenen Alternativverhaltens)

Die Sachverständigenhaftung nach § 1299 ABGB

Verschärfter Haftungsmaßstab für alle,
die sich öffentlich zu einer Fähigkeit
bekennen.

Ein Vertragspartner eines Sachverständigen im Sinne des § 1299 ABGB muss sich darauf verlassen können, dass dieser die notwendigen Kenntnisse, aber auch Geräte udgl. besitzt, um seine Vertragspflicht ordnungsgemäß zu erfüllen.

Beweislastumkehr gemäß § 1299 ABGB

Der Schädiger muss beweisen, dass
der Schaden auch bei Einhaltung der
Sorgfaltspflichten entstanden wäre.

Woraus ergeben sich die jeweils einschlägigen Sorgfaltspflichten, etwa in der Hygiene?

„Stand der Wissenschaft“

„Stand der Technik“

„Ortsüblichkeit“

Dynamik des über 200 Jahre alten
Zivilrechts

Gewissenhafte Berufsausübung im Sinne der jeweiligen Berufsgesetze

Es ist – besonders bei potenziell Menschen gefährdenden Tätigkeiten – an die jeweiligen Berufspflichten ein strenger Maßstab anzulegen.

Spezialfall

„Unfähigkeit im Einzelfall“:

Unfähigkeit im konkreten Moment

Unfähigkeit durch niemals korrekt
gelernte Fertigkeiten

Unfähigkeit mangels Routine

(seltene Anwendung des Wissens oder
Könnens in der Vergangenheit)

Spezialproblem
Mitverschulden des
Geschädigten gemäß § 1304
ABGB

Einlassungsfahrlässigkeit

Die ständige Rechtsprechung fokussiert sehr stark auf das jeweilige Umfeld, in dem das konkrete Schadensereignis stattfindet. War die Schadenszufügung nicht untypisch, ja geradezu zu erwarten, gibt es keinen Schadenersatz, wenn sich der Geschädigte darauf eingelassen hat.

.Ebenso muss sich ein Schädiger das gleiche Argument entgegenhalten lassen, wenn derartige Ereignisse typisch zu Schäden führen können.

Oberster Gerichtshof
10 Ob 15/08s, 17.03.2009

Verletzung einer Teilnehmerin
bei einem traditionellen
Krampuslauf

Weit über den Einzelfall gültiger
Leitsatz:

Es musste der Verletzten klar
sein, dass sie an einer potenziell
gefährlichen Veranstaltung
teilnimmt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

marzi@moser-marzi.at